

Baujagd und Schliefenanlagen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand

Eine der wohl meist kritisierten Jagdmethoden ist die Baujagd, bei der vor allen Dingen Fuchs und Dachs mit der Hilfe von Teckeln oder Terriern am Bau bejagt werden. Tierschutzrelevant ist die Baujagd selbst und im Rahmen der Baujagd das Training und die Prüfung der Eignung entsprechender Hunde in sogenannten Schliefenanlagen sowie die nicht artgerechte Unterbringung von Füchsen, die oft der Natur entnommen werden. Nachdem bereits die Baujagd in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen eingeschränkt wurde, wird das Thema aktuell in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen diskutiert. Tierschutzorganisationen erwirken zudem immer öfter die Schließung von Anlagen zum Training von Jagdhunden mit lebenden Füchsen.

Baujagd

Die Baujagd wird hauptsächlich im Winter während der Paarungs- und der beginnenden Setzzeit der Füchse (November bis Ende Februar) durchgeführt¹ und funktioniert so: Die Jagd ausübungsberechtigten positionieren sich mit ihren Flinten in der Nähe der Ausgänge des Fuchs- oder des Dachsbau. Der Erd- oder Bauhund (ein Teckel oder kurzbeiniger Terrier) hat die Aufgabe in den Bau vorzudringen, um die dort verweilenden Tiere zur Flucht aus der manchmal weit verzweigten Höhle zu zwingen.

Die Setzzeit der Füchse beginnt inzwischen früher als noch von einigen Jahrzehnten. In den letzten Jahren wurden immer wieder Fuchswelpen schon im Februar, sogar Ende Januar in Wildtierstationen eingeliefert.² Sind Welpen im Bau, versucht z.B. die Füchsin ihren Nachwuchs zu verteidigen. Häufig kommt es dann zu Beißereien, bei denen auch der

Hund schwer verletzt werden kann. Kommt ein Fuchs aus dem Bau, feuern die draußen wartenden Jäger Schrotsalven auf ihn ab. Gibt der Fuchs im Bau nicht nach, wird er entweder vom Jagdhund totgebissen oder der Bau wird von den Jägern aufgegraben und der Fuchs mit einer stählernen Fuchszange gepackt und aus dem Bau gezerrt.

Immer wieder kommt es vor, dass die häufig Jahrzehnte alten Zufluchts- und Lebensstätten von Wildtieren im Rahmen der Baujagd zerstört werden. Jagdzeitschriften berichten über diese Szenarien:

- Der Hund hat einen Fuchs gestellt und verbellt ihn, ohne dass einer der beiden nachgibt. Oft wird erst eingegriffen, wenn ein Hund mindestens fünf oder sechs Stunden weg ist.³ Der Grund für das Eingreifen liegt dann schlicht darin, die Baujagd zu einem Ende zu bringen.
- Eine Röhre ist eingestürzt, der Hund wurde verschüttet oder der er wurde „verklüftet“, also die Röhre wurde durch Grabaktivitäten von Wild bzw. Hund von innen zugegraben.⁴

Ist man mit dem Spaten nicht erfolgreich, kommt auch schon mal ein Kleinbagger zum Einsatz. Besonders für eine Füchsin und ihre Welpen ist der Bau ihr letzter, vermeintlich sicherer Rückzugsort. Ausgerechnet dort, wo die Tiere am verletzlichsten sind, und zu einer Zeit, wo Welpen kurz vor der Geburt stehen oder bereits da sind, werden sie durch die Baujagd brutal verfolgt. Die Füchse sind dabei lang anhaltenden Leiden ausgesetzt.

Da die Baujagd auch während der beginnenden Setzzeit ab Januar stattfindet, wird das Töten hochtragender oder zur Aufzucht erforderlicher

¹ [Baujagd des Dachshund-Clubs Nordbayern](#) am letzten Februar-Wochenende 2024

² Aktueller Fund eines Ende Januar 2024, Anfang Februar geborenen Fuchswelpen auf [facebook.com/wildtierschutz](https://www.facebook.com/wildtierschutz)

³ Martin Weber, Wenn der Bauhund im Fuchsbau bleibt, in PIRSCH, 13.12.2019

<https://www.pirsch.de/jagdpraxis/jagdarten/verklueftet-wenn-der-bauhund-im-fuchsbau-bleibt-34348>

⁴ s. Fußnote 3

Elterntiere von Baujägern billigend in Kauf genommen.

Effizienz der Baujagd

Tatsächlich ist die Baujagd – wie Befürworter dieser hochgradig tierschutzrelevanten Jagdmethode behaupten – wohl hocheffizient. Allerdings lediglich in Bezug auf die Erfolgsquote der getöteten Rotfuchse am bejagten Bau. Denn kaum ein Fuchs kann den Baujägern entkommen. Entgegen der Regeln der Weidgerechtigkeit tendieren die Fluchtchancen des Fuchses bei der Baujagd gegen Null. Dazu gleich mehr.

Im Rahmen der Fuchsjagd in Deutschland insgesamt spielt die Baujagd kaum eine Rolle. Aktuelle Zahlen zum Anteil der Baujagd an der gesamten Fuchsstrecke liegen uns ausschließlich aus NRW vor (hier werden nach Bayern und Niedersachsen die meisten Füchse getötet). Dort wird der Anteil der im Rahmen der Baujagd erlegten Füchse mit 1,5 bis 2,3 Prozent der Fuchsstrecke angegeben (ohne Fallwild).⁵ Bezogen auf NRW mit ausgewiesenen Strecken von etwa 46.000 Füchsen in den Jagdjahren 2021/22 und 2022/23 (ohne Fallwild) sind das gerade einmal 690 bzw. 1.058 Füchse. Schon der Vergleich mit 3.280 bzw. 3.044 dort als Fallwild erfassten Füchsen indiziert, dass die im Rahmen der Baujagd ausgewiesene Fuchsstrecke keine Bedeutung für eine ökologische Stabilisierung gefährdeter Beutetierarten des Fuchses haben kann. Unterstrichen wird das durch die trotz intensiver Fuchsjagd kontinuierlich zurückgehenden Bestände der Bodenbrüter.

Tierschutzrechtliche Aspekte der Baujagd

a) Zeitraum der Ausübung der Baujagd

Die Baujagd beginnt mit Beginn der Paarungszeit der Füchse im November und endet erst Ende Februar, wenn viele Fähen hochträchtig sind oder bereits Welpen gesetzt haben. Entsprechende Meldungen zu

⁵ jährlich erscheinende „Erläuterungen zur Jagdstrecke“, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW

⁶ [Information](#) zum Aktionsbündnis Fuchs

Geburten im Februar und sogar im Januar werden dem Aktionsbündnis Fuchs⁶ seit einigen Jahren regelmäßig zugetragen.⁷

§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestimmt, dass zur Aufzucht notwendige Elterntiere während der Zeit, in der die Tiere ihre Jungen zur Welt bringen (Setzzeit) bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen (sogenannter Elterntierschutz). Vor dem Fuchsbau stehend ist es den Jagdausübungsberechtigten aber kaum möglich verlässlich festzustellen, ob im Bau bereits eine Fähe mit ihren Welpen verweilt.

Sind aber die Fuchswelpen bereits geboren, wird aus der Durchführung der Baujagd ein Straftatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG. Bereits die Bejagung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden. Selbst wenn die Welpen noch vor einem Elternteil vom Hund totgebissen, vom Jagdausübungsberechtigten erschlagen oder erschossen werden – das wäre ein Umgehungstatbestand – liegt ein Verstoß gegen die Elternschonzeit vor,⁸ der in aller Regel jedoch aus Mangel an Zeugen nicht gerichtsfest nachgewiesen werden kann.

Auch ohne Berücksichtigung des Elterntierschutzes stellt sich die Frage, inwieweit die Jagd während und unmittelbar vor der Setzzeit am vermeintlich sicheren Zufluchtsort insbesondere der trächtigen Fähe überhaupt weidgerecht ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 BJagdG gelten bei der Ausübung der Jagd die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“. Diese umfassen ausdrücklich auch den Tierschutzaspekt und die Einstellung des Jägers zum Tier als Mitgeschöpf, dem vermeidbare Schmerzen – und damit auch das durch die Konfrontation mit dem Bauhund im Fuchsbau

⁷ Aktueller Fund eines Ende Januar 2024, Anfang Februar geborenen Fuchswelpen auf [facebook.com/wildtierschutz](https://www.facebook.com/wildtierschutz)

⁸ Mitzschke/Schäfer, Bundesjagdgesetz, § 22 Rdnr. 13, LG Aschaffenberg Urteil v. 16.09.1980-Cs 108 Js 10296/7

unter Umständen länger andauernde Leid – zu ersparen sind.⁹

b) Keine faire Chance zur Flucht

Eine anerkannte vom Grundsatz der Weidgerechtigkeit abgeleitete Verpflichtung des Jagd- ausübungsberechtigten ist es weiterhin, dem Wild im Rahmen des Zwecks und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen.¹⁰ Das ist bei der Baujagd, deren Ziel es ist, sämtliche im Bau befindlichen Füchse zu töten, aus verschiedenen Gründen nicht gegeben. Der Fuchs hat keine, allenfalls eine minimale Chance der Baujagd zu entkommen.

Bei der Baujagd werden i.d.R. sämtliche Ausgänge des Fuchs- oder des Dachsbaus von den Jägern beobachtet, um fliehende Füchse erlegen zu können. Sind mehr Ausgänge als Jäger vorhanden, werden sogenannte Sprengnetze (Fangnetze) über einzelne Ausgänge gelegt, um die Flucht von Füchsen zu verhindern.¹¹

Die hochträgliche Fähe ist körperlich und somit in ihrer Bewegungs- und Fluchtmöglichkeit eingeschränkt.¹² Ihr ist von vorneherein eine faire Chance zur Flucht versagt.

Einige Jäger versuchen den Fuchs, welcher nicht aus dem Bau fliehen möchte, mithilfe eines Spatens in den Bauausgängen einzusperren und per Fangschuss zu töten. Im Rahmen der Baujagd möchten Jagd ausübungsberechtigte die totale Kontrolle über den Fuchs erlangen. Der Fuchs hat deshalb gewöhnlich keine reelle Chance, dem Jäger zu entkommen.

Die Baujagd als Methode wird gerade auch deswegen ob der hohen Erfolgsquote gelobt. In Konsequenz dessen verstößt die Baujagd aber als Jagdmethode – so, wie sie heutzutage betrieben wird – gegen die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und ist dann nach § 1 Abs. 3 BJagdG rechtswidrig.¹³

c) Verletzungen im Bau

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG darf die Tötung eines Wirbeltieres im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Unter Schmerz versteht man eine „unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische oder vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifische Verhaltensweisen verändern kann, wie z.B. das Sozialverhalten“.¹⁴ Das Eindringen der Jagdhunde in den Fuchsbau bedeutet jedenfalls so einen gravierenden Angstzustand für den Fuchs, dass dies keinesfalls als geringfügige Beeinträchtigung des Wohlbefindens bewertet werden kann. Unvermeidbar wären die im Bau verursachten Schmerzen sowohl beim Fuchs als auch beim Hund, wenn es keine Alternativen zur Bejagung des Fuchses gäbe. Unterstellt man, dass es im konkreten Fall einen vernünftigen Grund zur Tötung des Fuchses gibt, so könnte bei der Ansitzjagd der Fuchs unmittelbar und direkt getötet werden. Bei der Alternative kommt es nicht auf die Erfolgsquoten der Jagdmethoden an, sondern ausschließlich auf die Schmerzen des einzelnen Tieres. Die Baujagd führt daher immer zu einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.¹⁵

⁹ [Position des Deutschen Jagdverbands zur Weidgerechtigkeit](#) (2000)

¹⁰ Internationale Jagdkonferenz 1971 „„Katalog von Grundsätzen für eine einheitliche Jagdgesetzgebung“ und Schuck in BJagdG, 3. Aufl., § 1 Rn. 27

¹¹ Janko/Börner, Fuchsjagd – Erfolgreich jagen mit Büchse, Flinte und Falle (2018), S. 77

¹² Schmook, „Der Fuchs – Wie er lebt, jagt und gejagt wird“, S. 50 (Fuchsfähe)

¹³ Wüstenberg, Rechtswidrigkeit der Fuchsbaujagd, in NWVBI 10/2023, S. 400 ff.

¹⁴ so Lagrange/Hoffmann „Ist das Töten von tropischen Großgarnelen in Eiswasser zur Lebensmittelgewinnung tierschutzgerecht?“, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 154-159, 156)

¹⁵ [Tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefenanlagen](#) und Bewertung des Filmmaterials unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Stellungnahmen von Robin Jähne vom 15.10.2019 sowie von Dr. Claudia Stommel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 25.02.2019, DJGT

Etlichen Berichten zur Baujagd ist zu entnehmen, dass sich Bauhunde mit den Füchsen häufig verbeißen, auf beiden Seiten mitunter erhebliche Verletzungen verursacht werden und Hunde den Füchsen so lange an die Drossel gehen, bis sie ihn meinen getötet zu haben, was mitunter sehr lange dauern kann.¹⁶

Als besonders riskant für Leib und Leben des Bauhundes wird in den Jagdmedien die Bejagung des Dachses am Bau beschrieben. Dachse ergreifen bei der Baujagd in der Regel nicht die Flucht vor dem Jagdhund, sondern liefern sich heftige Kämpfe mit ihm. Um das Leben des Hundes zu retten, enden Dachsbaujagden oft mit Graben, Dachszange und Kleinkaliber-Schuss in den Kopf inkl. der Zerstörung des Baus.¹⁷

Die Baujagd am Kunstbau

Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz soll künftig – wie aktuell bereits in Baden-Württemberg – die Baujagd nicht mehr am Naturbau, sondern ausschließlich am Kunstbau stattfinden dürfen. Begründet wird die Unterscheidung zwischen Kunst- und Naturbau damit, dass beim Naturbau oftmals nicht eindeutig geklärt werden kann, ob der Bau von einem Dachs bewohnt wird. Außerdem komme es immer wieder vor, dass Jagdhunde in Naturbauten feststecken und nur dadurch wieder befreit werden können, dass ein erheblicher Teil des Baus aufgegraben und dadurch zerstört wird.

Entscheidung und Begründung für die Zulassung der Baujagd am Kunstbau greifen allerdings auch hier zu kurz: Auch in Kunstbauten flieht nicht jeder Fuchs sofort vor dem Jagdhund; Beißereien zwischen Fuchs und Jagdhund können daher auch dort nicht sicher

ausgeschlossen werden. Schwere Verletzungen auf beiden Seiten kommen somit auch am Kunstbau vor.

Die Schonung der Elterntiere gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG wird auch im Fall der Jagd am Kunstbau regelmäßig außer Acht gelassen. Selbst, wenn nicht die laktierende Fähe, sondern „nur“ ein Rüde in den Monaten Januar oder Februar erlegt wird. Kein Jäger kann ausschließen, dass es sich dabei nicht um ein für die Aufzucht der Welpen notwendiges Elterntier handelt – selbst wenn die noch im Bauch der tragenden Fähe heranwachsen.

Verbot der Baujagd in Kantonen der Schweiz

Wie schon kurz erwähnt, werden Füchse bei der Baujagd an einem Ort attackiert, der von ihnen als sicherer Rückzugs- und Ruheort genutzt wird. Die Baujagd ist daher geeignet, Tiere zu traumatisieren. Wie z.B. der Biologe Darius Weber feststellte, kann intensiv betriebene Baujagd dazu führen, dass Füchse ihre Baue deutlich seltener aufsuchen.¹⁸ Ein Gutachten zur Tierschutzgerechtigkeit der Baujagd in der Schweiz kommt unter anderem aus diesem Grund zu dem Ergebnis, dass die Baujagd grundsätzlich als tierquälerisch und tierschutzwidrig zu bewerten ist.¹⁹ Seitdem haben die Kantone Thurgau, Zürich, Baselland, Waadt und Bern die Baujagd bereits verboten; es ist fest damit zu rechnen, dass weitere Kantone folgen werden.

Schliefenanlagen

Im Vorfeld der Baujagd erfolgt das Training und die Prüfung der Eignung entsprechender Hunde in sogenannten Schliefenanlagen.

In Deutschland gibt es mindestens 100 Schliefenanlagen²⁰. Der Großteil dieser Anlagen wird

¹⁶ z.B. Schmook, „Der Fuchs – Wie er lebt, jagt und gejagt wird“, S. 113. oder Meyer, M. „Sicher zur Beute“ in Niedersächsischer Jäger – 24/2017, S. 19 ff. oder PIRSCH, Unfallort Bau, 03.12.2018: <https://www.pirsch.de/news/unfallort-bau-33014>

¹⁷ Sascha Numssen „Der Dachs in Deutschland ...“ in PIRSCH 04.05.2022

<https://www.pirsch.de/jagdwissen/wildbiologie/der-dachs-deutschland-biologie-verhalten-und-jagd-35871>

¹⁸ Weber, D. (1988): Wie und wann Füchse ihre Baue benutzen. Deutsche Jagd-Zeitung (12), 50-56

¹⁹ Bolliger G., Gerritsen V., Rüttimann A. (2010): [Die Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts](#). Gutachten. TIR-Schriften (10)

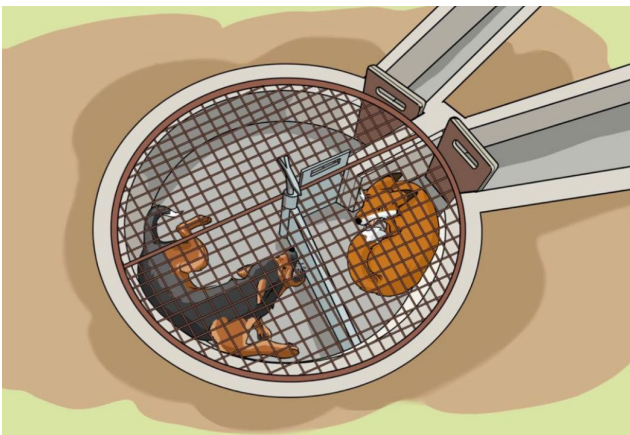
²⁰ [Verzeichnis uns bekannter Schliefenanlagen in Deutschland](#)

von den Jagdhundeclubs wie dem DTK (Deutscher Teckelklub) oder dem DJT (Deutscher Jagdterrierclub) betrieben. Schliefenanlagen dienen einerseits dazu, Jagdhunde für die Baujagd abzurichten und Eignungsprüfungen abzunehmen. Andererseits werden die Prüfungen in Schliefenanlagen von Hundezüchtern dazu genutzt, das Ansehen der eigenen Zuchtlinie zu steigern und so höhere Gewinne mit der Zucht und Verkauf der Hunde zu erwirtschaften.

Erfolgreiche Bauprüfungen, die im Stammbaum vermerkt werden, steigern den Verkaufswert der Bauhunde (auch als Erdhunde bezeichnet). Die FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE FOR PEDIGREE DOGS WORLDWIDE (FCI) schreibt zum Beispiel „Europa-Cup-Prüfungen für Erdhunde“ aus und vergibt den „Großen Preis für Erdhunde“²¹. Vermutlich werden die wenigsten in Schliefenanlagen trainierten Hunde jemals zur Baujagd eingesetzt. Somit leiden in Schliefenanlagen eingesetzte Füchse nicht nur für die tierschutzwidrige Jagd am Fuchs- oder Dachsbau, sondern auch für den Profit von Hundezüchtern.

Hundetraining in Schliefenanlagen

Schliefenanlagen bestehen aus einem künstlichen Tunnelsystem. Das auf oder in der Erde montierte Gangsystem ist durchgängig mit Deckeln versehen, die man nach oben hin öffnen kann. Am Ende der Gänge befinden sich sogenannte Kessel, die die Schlafplätze des Fuchses in der Natur nachbilden sollen.



Für die Abrichtung der Jagdhunde wird nun ein lebender Fuchs in das Tunnelsystem „eingeschlief“ (in die Tunnelanlage gesetzt), um auf dem Weg in den Kessel seine Duftspur zu hinterlassen. Durch das Anheben der Deckel können unwillige Füchse mit Hilfe von Stöcken und Schiebern vorangetrieben werden. Ebenso werden Knüppel gegen die Tunnelwände geschlagen, um den Fuchs in den Kessel zu treiben.

Aufgabe des Hundes ist es, der Geruchsspur des Fuchses zu folgen und diesen im Kessel minutenlang zu verbellen und zu bedrängen, bis dem Fuchs ermöglicht wird, durch eine Fluchtöffnung der bedrohlichen Situation zu entfliehen. Zwar sind Fuchs und Hund durch einen Schieber vor unmittelbarem Körperkontakt geschützt, viele Indizien deuten jedoch darauf hin, dass dieser Vorgang beim Fuchs massiven Stress und Todesangst auslöst. Der Fuchs verhält sich in dieser Situation meist völlig apathisch („Freezing“), was von Baujägern und Schliefenanlagenbetreibern oft fälschlicherweise als Entspannung interpretiert wird.

Ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ist seit 1995 nicht mehr zulässig. In Deutschland müssen seitdem Fuchs und Hund durch einen Schieber getrennt sein. Inwiefern sich Schliefenanlagenbetreiber daran halten, ist nicht überprüfbar.

Situation des Fuchses während des Hundetrainings

Filmaufnahmen des Biologen und Naturfilmers Robin Jähne aus dem Kessel einer Schliefenanlage zeigen die Symptome der außerordentlichen Stress-

²¹ <https://www.fci.be/de/Erdhunde-61.html>

belastung während des Trainings mit Jagdhunden.²² Das Filmmaterial wurde im Hinblick auf ein Gutachten durch Robin Jähne vom 15.10.2019 sowie von Dr. Claudia Stommel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 25.02.2019 erstellt. Dort heißt es u.a.: „Der Fuchs zeigt über einen Zeitraum von mindestens 23 Minuten immer wieder durch heftige, ruckartige Bewegungen (Ohren anlegen, Schwanz einziehen, Hinterbeine anziehen und Maul öffnen), dass er sich einer akuten Bedrohungssituation ausgesetzt sieht. Er zeigt einen Wechsel zwischen defensivem Vermeidungsverhalten (z. B. in die Ecke kauern, Hinterläufe anziehen) und aktivem Verteidigungsverhalten (z. B. sich dem Angreifer entgegendrehen, Ohren anlegen und Maul öffnen).“ Weitere Symptome zeigen deutlich eine übersteigerte Sympathikus-Aktivität. Dieser Teil des vegetativen Nervensystems wird bei bedrohlichen Situationen aktiviert und soll den Körper auf eine Flucht- oder Verteidigungssituation („fight or flight“) vorbereiten:

- schweres und schnelles Atmen
- hohe Pulsfrequenz: Der Puls des Fuchses ist an der Halsschlagader trotz des dichten Fells sichtbar, zudem „nickt“ der Kopf pulssynchron mit schnellem Puls
- weit aufgerissene Augen mit erweiterten Pupillen (insbesondere in Schrecksituationen)
- übersteigerte Reaktionsbereitschaft der Muskeln auf akustische Reize: beim Bellen des Hundes zuckt der Fuchs wiederholt zusammen und scheint fliehen zu wollen, ist jedoch in dem Kessel eingefangen und kann nicht flüchten – eine aussichtslose Situation.

Paradoxerweise scheint der Fuchs in manchen Phasen ruhig zu erscheinen und einzuschlafen. Der Eindruck trügt; der Puls ist weiterhin hoch. Als Folge einer dysregulierten Sympathikus-Reaktion wird sogenanntes apathisches Verhalten, also Teilnahmslosigkeit und Emotionstauheit, häufig

beschrieben. Die Gutachterin schreibt dazu: „Wenige „ruhige Phasen“ sind ebenfalls zu beobachten, diese dauern jedoch meist nur wenige Sekunden an und werden durch heftiges Zucken und Aufschrecken beendet. Hier handelt es sich aus hiesiger Sicht nicht um eine tatsächliche Beruhigung oder Schläfrigkeit des Fuchses, sondern um ein eher apathisches Verhalten gegenüber der Stresssituation.“

Haltung von Füchsen in Schliefanlagen²³

Wer Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, muss sie gemäß § 2 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Niemand darf gemäß § 1 TierSchG einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Da das Halten der Füchse in der Regel nicht gewerbsmäßig erfolgt, benötigen die Betreiber von Schliefanlagen keine Erlaubnis nach § 11 TierSchG und die Anlagen unterliegen nicht der Aufsicht durch die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG. Da diese Gehege in der Regel nur eine geringe Fläche beanspruchen und nur wenige Tiere gehalten werden, unterfallen sie oft auch nicht der Anzeigepflicht gemäß § 43 Abs. 3 und 4 BNatSchG.

Rotfüchse (*Vulpes vulpes*) sind selbst in Zoos und Wildparks schwierig zu halten und neigen bei Haltung in Gefangenschaft zu Bewegungsstereotypen. Bei jeglichem Auftreten von Stereotypen ist sofortiger Handlungsbedarf erforderlich (z.B. Enrichmentprogramm, Optimierung der Haltungsbedingungen und Gehegestruktur, ggf. Vergrößerung der Gehegefläche), da diese Verhaltensstörungen grundsätzlich als Anzeichen für erhebliche Leiden gewertet werden.²⁴ Mehrfach sind schwere durch

²² Auszüge aus dem Filmmaterial Jähne (2019), kommentiert von Dr. Martin Steverding, Dipl. Biologe

²³ Quelle u.a.: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Tierschutzmindestanforderungen für das Betreiben von Schliefanlagen (2022)

²⁴ G.J. Mason, „Stereotypies and Suffering“ in Behavioural Processes, Volume 25, Issues 2–3, December 1991, Pages 103-115

den Abrichtungsbetrieb oder die Haltungsbedingungen verursachte Krankheiten oder Verhaltensstörungen der ‚Schliefenfuchse‘ dokumentiert.²⁵ Dazu gehören etwa anhaltender Durchfall, Bewegungsstereotypen und das beschriebene Freezing, aber auch unbehandelte Verletzungen.

Die Vorgaben des § 2 TierSchG werden für Rotfüchse im Gutachten des BMEL über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7.5.2014 („Säugetiergutachten“ | SgT-G)²⁶ konkretisiert. Im Gutachten wird dabei zwischen „intensiv betreuter“ Haltung auf kleineren Flächen und „extensiver“ Haltung auf größeren Flächen unterschieden. Dementsprechend gibt es unterschiedliche Mindestanforderungen an die Flächenmaße. Für eine „intensiv betreute“ Haltung von zwei adulten Füchsen wird eine Gehegegröße von mindestens 40 m² angegeben, bei extensiver Haltung ist diese Fläche mindestens auf 80 m² zu verdoppeln. Weit überwiegend bewegt sich die Gehegegröße in Schliefenanlagen bei 40 qm oder sogar darunter.²⁷ Eine „intensiv betreute“ Haltung setzt gem. SgT-G voraus, dass die Tiere von sachkundigen Personen intensiv betreut werden.

Bei der Haltung von Füchsen in Schliefenanlagen liegt grundsätzlich eine extensive Haltung vor, weil die Tiere nicht intensiv betreut werden. Im Gegensatz zu Zoos und vielen Tiergehegen werden die Tierhaltungen bei Schliefenanlagen nicht wissenschaftlich begleitet. Die „intensiv betreute“ Haltung wird in Zoos oder Wildparks zudem von

ausgebildeten Tierpflegern übernommen und ist u.a. mit einer aufwändigen Pflege des Geheges bzw. der täglichen Beseitigung von Kot und Futterresten im Gehege verbunden. Das hohe Aktivitätsniveau von Füchsen lässt sich in Gefangenschaft zudem nur sehr schwer befriedigen.

Neben einer aufwändigeren Gehegegestaltung – kleine Gehege sind schwieriger zu strukturieren – müssen daher zusätzlich gut durchdachte, zeitaufwändige, regelmäßig wechselnde und ausreichend dokumentierte Beschäftigungsprogramme (Enrichment) für die Tiere angeboten werden. Dies ist in einer Schliefeanlage regelmäßig nicht möglich, denn anders als in zoologischen Einrichtungen werden die Tiere hier i.d.R. nicht durch spezialisiertes Personal versorgt und beschäftigt.

Beschäftigungsprogramme stellen eine Grundvoraussetzung für die Haltung von Füchsen dar. Sie müssen regelmäßig durchgeführt werden, um den bei in Gefangenschaft gehaltenen Füchsen sonst häufig anzutreffenden Verhaltensstörungen vorzubeugen. Diese Voraussetzung ist schon aus Zeitmangel der betreuenden Personen in Schliefenanlagen i.d.R. nicht gegeben.

Rechtliche Einordnung

Gemäß einer Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT)²⁸ liegt im Betrieb von Schliefenanlagen ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG, gegen § 3 Nr. 7 und 8 TierSchG und gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG vor, da hier Füchsen ohne vernünftigen Grund erhebliche und

²⁵ [Tierschutzwidrige Haltung Schliefeanlage bei Kulmbach](#) (Dachshund-Club Nordbayern)

[Tierschutzwidrige Haltung Schliefeanlage bei Hanau](#), Hessen (Foxterrier Clubs Klein-Auheim e.V.)

[Tierschutzwidrige Haltung Schliefeanlage Rhede](#), NRW
[Tierschutzwidrige Haltung Schliefeanlage Eiterfeld-Ufhausen](#), Osthessen (Jagdterrier-Klub, AG Kuppenrhön)

²⁶ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: [Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren](#) (2014)

²⁷ Im Differenzprotokoll zum SgT-G wird von den Vertretern der Tier- und Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass die Vorgaben im SgT-G bei vielen

Tiergruppen, so auch bei Füchsen, deutlich hinter den Mindesthaltungsstandards anderer europäischer Länder zurückbleiben und dementsprechend die niedergelegten Anforderungen bei vielen Tierarten die Ausübung wesentlicher Verhaltensweisen nicht gewährleisten. Mit Verweis auf die die WAZA (World Association of Zoos and Aquariums „Virtual Zoo“ 2012) als auch die Regelung in Österreich wird für Rotfüchse eine Gehegegröße von 300 m² gefordert.

²⁸ Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht: [Tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefeanlagen](#) (2019)

sich wiederholende und länger anhaltende Leiden zugefügt werden, was nicht erforderlich ist, da es Alternativen für die Jagdhundausbildung gibt, die es nicht erfordern, einen zu prüfenden Hund mit einem lebenden Fuchs zu trainieren.

Im Übrigen ist auch die Baujagd eine tierschutzwidrige und nach der von der DJGT vertretenen Auffassung unzulässige Jagdmethode – in Folge kann für die Ausbildung für diese Jagdmethode nichts anderes gelten, so dass diese schon aus diesem Grund als unzulässig zu bewerten ist.

Die Arbeit in einer Schliefenanlage stellt keine Jagd ausübung, sondern lediglich Jagdpflege dar. Da der Betrieb einer Schliefenanlage wie auch die Baujagd an sich gem. der DJGT-Stellungnahme unzulässig sind, ist selbst die Qualifikation als Jagdpflege möglicherweise schon nicht gegeben.

Everfox: Tierschutzkonforme Alternative

In Dänemark ist es bereits seit 2016, in Norwegen seit 2020 verboten, Jagdhunde mit lebenden Füchsen für die Baujagd zu trainieren. Füchse seien bei den Übungen unangemessen großem Stress ausgesetzt.

Als tierschutzkonforme Alternative bietet sich seit 2018 eine mechanische Fuchsattrappe, Everfox²⁹ oder Mechanical Mikkel genannt, an. Dieser ausgestopfte Fuchs simuliert Bewegungen und Fuchsgeräusche. Der dänische Jägerverband findet lobende Worte für diese tierschutzgerechte Ausbildungsmethode.

Zur Erklärung: Der Hund schließt (kriecht) durch die engen Gänge der Trainings-/Schliefenanlage und nimmt dabei die zuvor angelegte Duftspur des Fuchsurins auf. Er folgt ihr bis zum sogenannten Kessel. Hier trifft der Hund auf den mechanischen

Fuchs. Laut Prüfungsordnung muss er ihn dort fünf Minuten lang verbellen.



Mechanischer Fuchs Everfox (Dänemark)

Weitere Vorteile liegen auf der Hand: Es werden keine Zwinger mehr benötigt, somit fallen Baukosten, Genehmigungen, Tierarztkosten, artgerechte Ernährung, Reinigung der Gehege etc. weg. Es wird Platz eingespart und Sichtschutzwände werden nicht mehr benötigt. Auch der finnische Jägerverband lobt den Fuchsroboter. Dieser wurde mittlerweile weiterentwickelt und das Konzept Everfox umfasst neben einer von der FCI (Federation Cynologique International) anerkannten Prüfung für Bauhunde auch ein Programm zur Schulung der Prüfungsrichter.

+++

²⁹ Dänische Berichterstattung Everfox: <https://www.tv2east.dk/faxe/udstoppet-mekanisk-raev-traener-jagthunde> (Januar 2020). Kurzzusammenfassung: 2020 wird von ersten erfolgreichen Lehrgängen mit dem mechanischen „Everfox“ in dänischen Schliefenanlagen berichtet. Zitiert werden Bjarne Kamp, Jagdhundausbilder bei DANMARKS JÆGERFORBUND, und Claus Larsen, dem Fachkoordinator beim dänischen Jägerverband. Beide halten die Arbeit mit Everfox für eine

gute Möglichkeit („beste Alternative“) Bauhunde trotz des Verbots der Ausbildung mit lebenden Füchsen weiterhin auf die Baujagd vorzubereiten. <https://everfox.dk/hvad-er-everfox/> Erläuterungen vom Hersteller zu Everfox – mit etlichen Videos der Arbeit mit den Hunden <https://www.tv2east.dk/video/klip/mekanisk-raev> weiteres Video zur Schliefenarbeit mit Everfox